Infoheft für junge Familien

“ Eltern werden ist nicht schwer,
Eltern sein ... “

Tipps und Hilfen des Landkreises Meißen
rund um Schwangerschaft und Geburt
im Überblick

“Willkommen - Bündnis für Kinder”

Inhalt

		Seite
	Vorwort	1
1	Schwangerschaft und Geburt	2
1.1	Beratung und Hilfe für schwangere Frauen	2
1.1.1	Schwangerenberatung	2
1.1.2	Mutter-Kind-Stiftung	4
1.1.3	Schwangerschaft als Konfliktsituation	6
	a) Schwangerschaftskonfliktberatung	6
	b) Adoption - ein denkbarer Weg	8
	c) Vertrauliche Geburt	10
1.1.4	Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	10
1.1.5	Hebammendienst und Familienhebammen	11
1.1.6	Mutterschutz	12
1.1.7	Mutterschaftshilfe	14
1.2	Elternzeit	15
1.3	Für die Gesundheit Ihres Kindes	17
1.3.1	Früherkennungsuntersuchung	17
1.3.2	Impfen	18
1.3.3	Stillen	18
1.3.4	Vorsicht Schütteltrauma	20

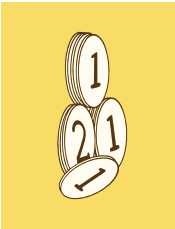

2	Rund ums Geld	21
2.1	Mutterschaftsgeld	21
2.2	Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt und weitere finanzielle Leistungen	24
2.2.1	Bildungs- und Teilhabepaket	26
2.3	Elterngeld	29
2.4	Landeserziehungsgeld	33
2.5	Kinderzuschlag für geringverdienende Eltern	34
2.6	Kindergeld	36
2.6.1	Kinderfreibetrag	37
2.6.2	Kindererziehung - Anrechnung auf die Rente	38
2.7	Unterhaltsvorschuss	39

3	Hilfen für Familien mit kranken / behinderten Kindern	42
3.1	Frühförderung	42
3.2	Integration in Kindertageseinrichtungen	44
3.3	Freizeitangebote	44
3.4	Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder	45
3.5	Haushaltshilfen	45

4	Zusammenleben	47
4.1	Ehe und Familie	47
4.2	Vaterschaftsanerkennung	48
4.3	Sorgerecht	48
4.3.1	Sorgerecht bei nichtverheirateten Eltern	49
4.3.2	Sorgerecht / Mutterschaft bei Minderjährigkeit	50
4.4	Unterhalt: Finanzielle Verpflichtungen bei Sorgerecht / Vaterschaft	50
4.4.1	Kindesunterhalt	51
4.4.2	Ehegattenunterhalt	53
4.5	Kuren	55

5	Familien im Alltag	59
5.1	offene Angebote für Familien	59
5.2	Kultur und Urlaub	61
5.2.1	Sächsischer Familienpass	61
5.2.2	Förderung Familienurlaub	61
5.3	Beratungsstelle für Familien - aufsuchende Beratung für Familien	63
5.4	Beratungsangebote	64
5.4.1	Familien- und Erziehungsberatungsstellen	64
5.4.2	Jugendamt - Beratung und finanzielle Unterstützung	65

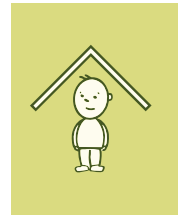

6	Familien in schwierigen Situationen	66
6.1	Eltern-, Kindertelefon und Telefonseelsorge	66
6.2	Finanzielle Hilfen durch Stiftungen	67
6.3	Kreisjugendamt - Soziale Dienste / Gerichtshilfe	68
6.4	Hilfen im akuten Notfall	71
6.5	Hilfen bei häuslicher Gewalt	72

Adressteil	76 - 160
Literaturnachweis	161

2 Rund ums Geld

2.1 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird in der Zeit der Mutterschutzfristen gezahlt. Das sind die Zeiten 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt. Bei Frühgeburten (Geburtsgewicht unter 2.500 Gramm) und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Entbindung auf 12 Wochen. Ebenso können Mütter von Kindern, die mit einer Behinderung auf die Welt gekommen sind, einen Antrag mit Verlängerung auf 12 Wochen stellen.

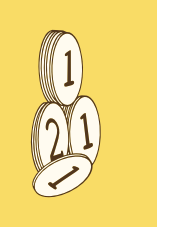

Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Geburtstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf. Sie müssen das Mutterschaftsgeld schriftlich beantragen, entweder bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse (Arbeitnehmerinnen, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind) oder bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes (Arbeitnehmerinnen und Selbständige, die bspw. privat krankenversichert sind bzw. in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen).

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Weitere Voraussetzungen für den Erhalt sind:

- vorhandenes Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis bei Frauen
- der Arbeitgeber hat das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt oder
- das Arbeitsverhältnis beginnt erst nach Anfang der Schutzfrist. Dann entsteht der Anspruch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn die Frau zu diesem Zeitpunkt Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Für Frauen, die als Arbeitnehmerinnen gesetzlich krankenversichert sind gilt:
Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt maximal 13,- Euro pro Tag. Liegt Ihr Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate über dem Betrag des zu zahlenden Mutterschaftsgeldes, erhalten Sie von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages. Um Ihr Mutterschaftsgeld berechnen zu können, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung über die letzten 3 Monate einreichen.

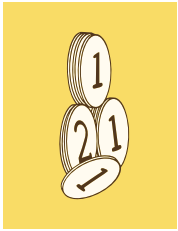

Wenn sie arbeitslos gemeldet sind, ist die Berechnungsgrundlage das Arbeitslosengeld, welches Sie vor Beginn der Schutzfrist erhalten haben. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie sich nach der Schutzfrist wieder bei der Agentur für Arbeit melden und Ihre Leistungen neu beantragen müssen.

Ihr Ansprechpartner ist die Krankenkasse, bei der Sie versichert sind. Die Antragsformulare stehen in der Regel online zur Verfügung.

Für Frauen, die privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind gilt:
Sie erhalten keinen Tagessatz von der Krankenkasse, sondern stattdessen nur einmalig 210,- Euro vom Bundesversicherungsamt. Ihr Ansprechpartner ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamts.

Kontaktdaten:
Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Telefon: 0228/ 619 - 1888
Montag bis Freitag von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag auch von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de
Internet: www.mutterschaftsgeld.de

Müssen Sie als Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbotes ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen oder werden Sie durch den Arbeitgeber auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt, brauchen Sie keine finanziellen Nachteile befürchten. Sie behalten mindestens Ihren Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn), welcher in der Regel wenigstens der Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 3 Monate (bei monatlicher Entlohnung) beziehungsweise der letzten 13 Wochen (bei wöchentlicher Entlohnung) vor Eintritt der Schwangerschaft entspricht. Der Mutterschutzlohn ist ein steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

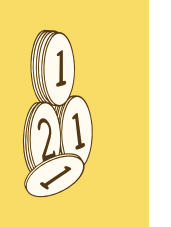

Zur Beantragung des Mutterschaftsgeldes benötigen Sie folgende Unterlagen:

- unterschriebenen Antrag auf Mutterschaftsgeld
- die fristgerechte Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin von einem Arzt oder einer Hebamme (nicht früher als 7 Wochen vor der Entbindung und nicht danach ausgestellt)
- die Bescheinigung Ihres Arbeitgebers zur Berechnung von Mutterschaftsgeld (mit Firmenstempel)
- bei fehlender Bescheinigung zum Entbindungstermin (Privatversicherten oder geringfügig Beschäftigten): Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe vom Standesamt
- bei Frühgeburten: ärztliche Bescheinigung

2.2 Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt und weitere finanzielle Leistungen

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie, wenn Sie dem Grunde nach erwerbsfähig sind und während der Schwangerschaft und des Mutterschutzes Ihren Lebensunterhalt sowie die mit der Schwangerschaft und Entbindung zusammenhängenden Kosten nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen abdecken können und auch keine Hilfe von Eltern, Ehegatte oder Lebenspartner erhalten können.

Sollten Sie nicht erwerbsfähig sein, haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zur Prüfung Ihrer Ansprüche und der damit eventuell verbundenen Antragstellung wenden Sie sich an das Jobcenter (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) oder an das Sozialamt (Sozialhilfe). Die genauen Adressen finden Sie auf den Seiten 152 bis 155.

Des Weiteren sind auch Leistungen für die Erstausstattung, die mit der Schwangerschaft und Geburt im Zusammenhang stehen, möglich. Werdende Mütter die bereits Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe erhalten, bekommen ab der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf zum Regelsatz.

Wichtig ist, dass bei den Empfängerinnen der genannten Leistungen, die schwanger sind oder ein Kind bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, Verwandte ersten Grades nicht zum Unterhalt herangezogen werden dürfen.
Das heißt, das Einkommen und Vermögen von Verwandten dürfen bei der Gewährung nicht berücksichtigt werden. Bei Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die auch im Zeitraum der Elternzeit durchgeführt werden könnten, kann das Jobcenter die Kinderbetreuungskosten übernehmen.

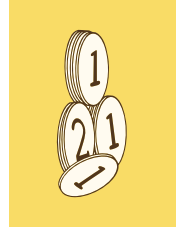

Außerdem können in bestimmten Lebenslagen noch folgende Hilfen in Anspruch genommen werden. Diese sind:

- Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Bei diesen Hilfen handelt es sich um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und somit ist ein ergänzender Sozialhilfeanspruch, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, ausgeschlossen. Neben den bereits genannten finanziellen Hilfen besteht in besonders schwierigen Notlagen noch die Hilfe über die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (vgl. Abschnitt 6.2) sowie von Landesstiftungen.

2.2.1 Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht Kindern und Jugendlichen die Teilnahme bei Tagesausflügen und Klassenfahrten, das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule, in einem Verein oder einer Gruppe gemeinsam Sport und Spiele zu betreiben oder beispielsweise ein Instrument zu erlernen. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf das Bildungspaket, wenn sie bzw. ihre Eltern

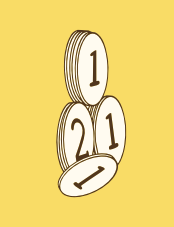

- leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder
- Sozialhilfe nach dem SGB XII sind,
- Asylbewerberleistungen oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem BKGG bekommen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit - hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Kultur, Sport und Freizeit:
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, beispielsweise für die Mitgliedschaft im Fußballverein oder für Musikunterricht oder für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten.

Schulbedarf:
Für Für Lernmaterialien wie Hefte und Stifte wird zweimal jährlich ein Zuschuss gewährt, zum Schuljahresbeginn 100,- Euro und zum zweiten Halbjahr 50,- Euro.
Zu beachten ist hier, dass nur beim Erhalt von Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag eine gesonderte Antragstellung erforderlich ist.

Schülerbeförderung:
Viele Schülerinnen und Schüler haben heutzutage einen weiten Schulweg. Die dabei anfallenden Beförderungskosten können ohne Eigenanteil erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die

Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden. Betroffen ist der Schulweg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges. Dazu zählen nun auch Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil.

Lernförderung:
Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um wesentliche Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die Schule nicht weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Der Nachhilfeunterricht kann auch unabhängig von einer Versetzungsgefährdung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Mittagessen in Kita und Schule:
Für das gemeinsame Mittagessen in der Schule, bei Tagesmüttern und in Kita können die Kosten vollständig übernommen werden.

Tagesausflüge und Klassenfahrten:
Auf Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten können sich Kinder und Jugendliche ausprobieren und neue Erfahrungen sammeln. Die tatsächlich anfallenden Kosten bei eintägigen Ausflügen in Schulen und Kitas werden erstattet. Die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

Alle Leistungen müssen vor Antritt beantragt werden. Die Ausnahme ist das Schulbasispaket, hier erfolgt die Bearbeitung automatisch für SGB II - Empfänger*innen. Bei Empfänger*innen von Wohngeld und / oder Kindergeldzuschlag muss einmalig ein Antrag auf das Schulbasispaket gestellt werden.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes sind im Landkreis Meißen zuständig:

Jobcenter Meißen für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld an den Standorten:

Meißen, Loosetraße 17/19, 01662 Meißen
Radebeul, Dresdnerstraße 78c
Großenhain, Herrmannstraße 30/34
Riesa, Rudolf-Breitscheid-Straße 35

Postanschrift: Landkreis Meißen
Jobcenter
Postfach 10 01 52
01651 Meißen

Telefonische Anfragen zum BuT
- können Sie direkt an Ihre Sachbearbeiterin / Ihren Sachbearbeiter richten
- oder über 03521 725 4025
Für eine Anfrage per Mail – hier das Postfach:
jobcenter.but@kreis-meissen.de

Bitte sprechen Sie die / den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in an. Sie bzw. er wird Sie zu den Möglichkeiten und der Antragstellung (einschließlich den dafür noch erforderlichen Vordrucken) für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beraten.

Kreissozialamt für Bereich des SGB XII, Wohngeldberechtigte/ Kindergeldzuschlagberechtigte
Landkreis Meißen, Kreissozialamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Telefon: 03521/ 725 31 02

Ausländeramt für Asylbewerberleistungen
Landkreis Meißen, Ausländeramt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen

Allgemeine Informationen zum Bildungspaket erhalten Sie beim Servicetelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: 030/ 221 911 009 und unter www.bildungspaket.bmas.de.

2.3 Elterngeld

Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Eltern, können das Basiselterngeld, das ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus beantragen oder miteinander kombinieren.

Das Basiselterngeld wird den Eltern zusammen bis zu 14 Monaten nach der Geburt gezahlt, wenn sie ihr Kind selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Die Monate können beide frei untereinander aufteilen, wobei der Einzelne mindestens 2, max. 12 Monate beantragen kann. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist auch mit Basiselterngeld möglich. Die Basiselterngeld-Monate müssen in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auch zeitlich getrennt liegen.

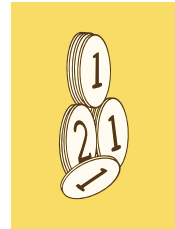

Alleinstehende, die das Elterngeld als Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen, ansonsten stehen ihnen max. 12 Monate zur Verfügung.

Das **ElterngeldPlus** richtet sich an Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren wollen. Es berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde, wird aber doppelt so lange gezahlt. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden. Soweit keiner der beiden Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat ElterngeldPlus bezogen hat, können verbleibende Monatsbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit, für vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen, wenn Eltern sich gemeinsam um ihr Kind kümmern. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat.

Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- eine Erwerbstätigkeit in einem Stundenkorridor von 25 bis 30 Wochenstunden ausüben (hierbei sind die tatsächlich geleisteten Stunden relevant),
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- die genannten Voraussetzungen für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Monaten gemeinsam erfüllen.

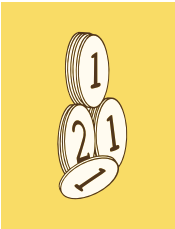

Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus nutzen. Sie können diese vier Monate zusätzlich erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus selbst und für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und wenn der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Das Elterngeld beträgt mindestens 65 Prozent des durchschnittlich vor der Geburt des Kindes erzielten bereinigten Nettoeinkommens. Dabei kann das Basiselterngeld monatlich mindestens 300,- Euro und maximal 1.800,- Euro betragen und das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150,- Euro und höchstens 900,- Euro.

Einen Anspruch auf Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, wobei das Einkommen bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird (Die antragstellende Person erhält dann 65% von der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor und nach der Geburt),
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000,- Euro vor der Geburt des Kindes wird die Ersatzrate auf bis zu 100 Prozent angehoben. Wird eine Teilzeitbeschäftigung erst während der Zeit des Elterngeldbezuges aufgenommen, ist diese sofort der Elterngeldstelle mitzuteilen. Falls erforderlich wird eine Neuberechnung des zu zahlenden Elterngeldes erfolgen.

Bei bestimmten Härtefällen, wie schwere Krankheit, Behinderung bzw. Tod der Eltern, haben Verwandte bis 3. Grades (Geschwister, Großeltern, Urgroßeltern, Tante oder Onkel) und ihre Ehepartner Anspruch auf Elterngeld, wenn diese die Betreuung übernehmen. Auch sie müssen die bereits genannten Voraussetzungen erfüllen.

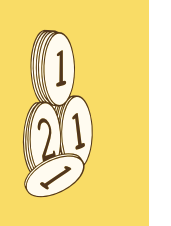

Für Mehrlingsgeburten erhalten Eltern im Basiselterngeldbezug einen Mehrlingszuschlag von jeweils 300,- Euro und im ElterngeldPlus-Bezug von jeweils 150,- Euro für jedes weitere Mehrlingsgeschwisterkind.

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten, dabei wird das zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber um 75,- Euro im Monat erhöht. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten damit mindestens einen Geschwisterbonus in Höhe von 37,50 Euro im Monat. Altersgrenzen für den Anspruch auf den Geschwisterbonus sind:

- bei zwei Kindern im Haushalt, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist;
- bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder noch nicht sechs Jahre alt sind;
- bei einem behinderten Geschwisterkind im Haushalt, bis das Kind vierzehn Jahre alt ist.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt gestellt werden. Zahlungen können auch drei Monate rückwirkend ab Antragstellung erfolgen. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene

Antrag vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden. Vordrucke für den Antrag gibt es bei den Elterngeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Mit dem Antrag sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

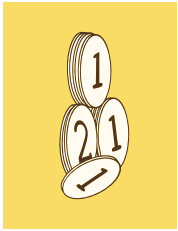

- Geburtsbescheinigung für Elterngeld im Original
- Einkommensnachweise (Lohn- oder Gehaltsbescheinigung)
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt (Beamte über ihre Dienstbezüge während des Mutterschutzes)
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit
- ggf. aktuellen Kindergeldnachweis für Geschwisterbonus

Die Elterngeldstellen ermitteln nach der Geburt des Kindes verbindlich den Elterngeldanspruch. Alle Änderungen, die für den Anspruch von Elterngeld notwendig sind, sind der Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.bmfsfj.de > Service > Publikationen
Suchfunktion „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“
www.familienportal.de > Rechner & Anträge > Elterngeldrechner

Elterngeldstelle im Landkreis Meißen

Besucheranschrift: Landratsamt Meißen / Kreissozialamt,
SG Erziehungs- und Elterngeld, Loosestraße 17 /19, 01662 Meißen

Telefon: 03521/ 725 31 61, Fax: 03521/ 725 880 59
kreissozialamt@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.org/2740.html

Postanschrift: Landratsamt Meißen / Kreissozialamt,
SG Erziehungs- und Elterngeld, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen

2.4 Landeserziehungsgeld

Der Freistaat Sachsen gewährt nach dem Elterngeld Landeserziehungsgeld. Unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage können Eltern entscheiden, ob sie unmittelbar an das Bundeselterngeld im 2. Lebensjahr oder erst im 3. Lebensjahr Landeserziehungsgeld beziehen möchten. Das Landeserziehungsgeld wird frühestens ab Beginn des zweiten Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.
Das Landeserziehungsgeld ist abhängig vom Familieneinkommen und es können Mütter und Väter unabhängig von ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten. Ab dem 3. Kind ist es einkommensunabhängig. Die Eltern bestimmen, wenn beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, an wen von ihnen das Landeserziehungsgeld gezahlt werden soll. Sie können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen.

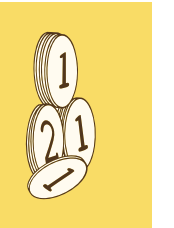

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer:

- seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht (oder mit Zustimmung des Sorgeberechtigten) in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (maximal 30 Stunden pro Woche) ausübt und
- für dieses Kind keine staatliche Förderung für einen Kindertageseinrichtungsplatz oder staatliche Förderung der Tagespflege in Anspruch nimmt. (Ausnahmen in besonderen Fällen möglich, z.B. der Antragsteller befindet sich in Ausbildung)

Bei der Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Landeserziehungsgeld
- Erklärung zum Einkommen
- Einkommensnachweis des (Ehe/Lebens)Partners für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes (bei Antrag 2. Lebensjahr) bzw. für das Kalenderjahr nach Geburt des Kindes (bei Antrag 3. Lebensjahr)

- Bei ausgeübter Teilzeittätigkeit des Antragstellers im Bezugszeitraum: Arbeitszeitbestätigung und Verdienstbescheinigung
- Original Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“ (soweit nicht schon der Eltern- und Erziehungsgeldstelle vom Antrag auf Elterngeld vorliegend)

Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungsbeginn gestellt werden. Das Geld wird rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung gewährt.

Für die Antragstellung und Bearbeitung des Landeserziehungsgeldes ist die Erziehungs- und Elterngeldstelle beim Landratsamt Meißen zuständig:
Loosestraße 17/19 Haus A, 01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725 31 61, kreisozialamt@kreis-meissen.de

Weitere Informationen finden Sie hier:
https://publikationen.sachsen.de > Suchbegriff Landeserziehungsgeld

2.5 Kinderzuschlag für geringverdienende Eltern

Reicht das Einkommen der Eltern nicht aus, um den Unterhalt für die Kinder zu sichern, können sie den Kinderzuschlag beantragen. Dieser ist eine zusätzliche Leistung zum Kindergeld.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185,- Euro monatlich pro Kind. Ein Anspruch besteht wenn

- das Kind im Haushalt lebt, unter 25 Jahre und weder verheiratet noch verpartnert ist,
- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- das Einkommen der Eltern mind. 900,- Euro brutto für Paare und 600,- Euro brutto für Alleinerziehende beträgt und die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt (diese ist u.a. von den Lebenshaltungskosten abhängig und wird individuell berechnet) das Einkommen zusammen mit dem Kinderzuschlag so hoch
- ist, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld besteht

Der Kinderzuschlag wird bei der Familienkasse beantragt und wird in der Regel für 6 Monte bewilligt und dann erneut geprüft. Die Höchsteinkommensgrenze für den Kinderzuschlag ergibt sich aus dem theoretischen Bedarf der Familie, welche sie an Leistungen nach dem ALG II, den angemessenen Wohnungskosten sowie dem Gesamtkinderzuschlag erhalten würde. Nach Erreichen dieser Grenze wird der Kinderzuschlag entsprechend verringert. Sowohl das Kindeseinkommen als auch das Elterneinkommen wird zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet. Lassen Sie sich von den Fachkräften der Familienkasse zu Ihren Ansprüchen beraten.

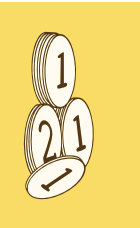

Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe bzw. auf Arbeitslosengeld II steht der Kinderzuschlag nicht zu. Der Kinderzuschlag ist eine Hilfe gegen die Armutsrisiken von Kindern, um sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II zu bewahren. Ziel des Kinderzuschlags ist es, die wirtschaftliche Selbständigkeit von Familien zu stärken. Mit dem Kinderzuschlag verbessert sich die Einkommenssituation der Familien. Der Kinderzuschlag ist von seiner Konzeption her in erster Linie ein Angebot für Erwerbstätige, da er die Erwerbstätigkeit der Eltern unterstützt, statt sie zu unterbinden.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt oder wenn die Familie auch mit Kinderzuschlag noch auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen wäre. Er muss bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt werden und wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Zusammen mit dem Kindergeld von monatlich 204,- Euro (für das erste Kind) und gegebenenfalls zusätzlichen Wohngeld deckt er den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes. Zusätzlich können Sie für Ihre Kinder auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Kapitel 2.2.1) erhalten.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.kinderzuschlag.de
www.familienkasse.de
https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse
Servicetelefon: 0800/ 455 55 30
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2.6 Kindergeld

Die grundlegende Versorgung von Kindern in Deutschland soll abgesichert sein. Deswegen gibt es Kindergeld, welches in der Regel die Eltern für die Versorgung ihrer Kinder erhalten. Der Anspruch auf Kindergeld beginnt in dem Monat, in dem das Kind geboren wurde bzw. bei Adoption und Pflege in dem Monat, in dem es in Ihrem Haushalt aufgenommen wurde.

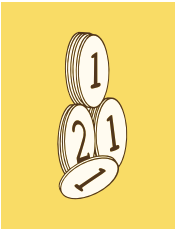

Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind 204,- Euro, für das dritte Kind 210,- Euro und für jedes weitere Kind 235,- Euro. Es wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und muss bei der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Arbeitsagenturbezirk Radebeul:
Besucheranschrift:
Familienkasse Bautzen
Neusalzaer Str. 2
02625 Bautzen

Postanschrift:
Familienkasse Bautzen
02622 Bautzen

Fax: 03591 / 66 18 78

Arbeitsagenturbezirk Großenhain, Riesa, Meißen:
Besucheranschrift:
Familienkasse Riesa
Rudolf-Breitscheid-Str. 35
01587 Riesa

Postanschrift:
Familienkasse Riesa
01584 Riesa

Fax: 03525/ 71 15 08

E-Mail Radebeul: Familienkasse-Bautzen@arbeitsagentur.de
E-Mail GRH, Riesa, Meißen: Familienkasse-Riesa@arbeitsagentur.de

Servicetelefon: 0800/ 455 55 30
Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr, der Anruf ist für Sie kostenfrei.
Download der Formulare: http://formular.arbeitsagentur.de

Kindergeld erhalten Eltern, wenn sie:

- in Deutschland ihren Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt haben
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld bekommen. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den Familienkassen bzw. unter: www.arbeitsagentur.de > Merkblatt Kindergeld.

Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass das Kind:

- im ersten Grad mit der antragstellenden Person verwandt ist oder adoptiert wurde
- als Stiefkind im Haushalt des Ehegatten lebt
- als Enkelkind bei Großeltern im Haushalt lebt
- als Pflegekind mit dem Antragsteller*In familienähnlich, auf längere Dauer verbunden ist, im Haushalt lebt sowie zu einem nicht unwesentlichen Teil durch ihn/sie finanziell unterhalten wird und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht

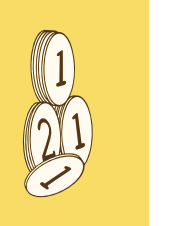

Das Kindergeld wird in der Regel für jedes Kind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs gezahlt. Bei bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld sogar bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden z.B. bei Schul- oder Berufsausbildung oder beim Vorliegen einer Behinderung.

2.6.1 Kinderfreibetrag

Mit dem Kinderfreibetrag soll das Existenzminimum eines Kindes abgedeckt werden. Daher wird dieser Teil vom Einkommen der Eltern nicht mit Einkommensteuer belastet werden und somit steuerfrei gestellt werden. Der Kinderfreibetrag für 2020 ist 7.812,00 €.

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheides wird dann vom Finanzamt für jeden Einkommensteuerpflichtigen eine Vergleichsrechnung durchgeführt, ob das Existenzminimum des Kindes durch das Kindergeld bereits gedeckt ist oder ob der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist. Ist dies der Fall wird der Kinderfreibetrag automatisch mit den Einkommensteuerbescheid zur Anwendung gebracht.

Dies ist bei Eltern mit höheren Einkommen der Fall. Beim Einkommensteuerbescheid wird dann der Kinderfreibetrag angesetzt und das erhaltene Kindergeld wie eine "Vorauszahlung" gegengerechnet. Die Steuerersparnis ist dann bei höheren Einkommen größer als der Erhalt des monatlich ausgezahlten Kindergeldes. Diese "Günstiger-Rechnung" wird vom Finanzamt automatisch im Steuerbescheid durchgeführt.

weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.steuertipps.de/lexikon/k/kinderfreibetrag

2.6.2 Kindererziehung - Anrechnung auf die Rente

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes für die Sie Entgeltpunkte auf Ihr Rentenkonto gutgeschrieben bekommen. Dabei werden bei Kindern, die ab dem 01.01.1992 geboren wurden, 36 Monate und bei Kindern die vorher das Licht der Welt erblickten, bis zu 30 Monate anerkannt. Zusätzlich erhalten Sie unabhängig vom Geburtsjahr Ihres Kindes maximal 10 Jahre Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet.

Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Wird keine anderweitige Erklärung von den Eltern abgegeben, werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater übertragen werden, so muss die übereinstimmende Erklärung unverzüglich beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine Übertragung ist maximal für zwei Monate rückwirkend möglich.

Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden. Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z.B. Beamte), ist eine Anrechnung hingegen nicht möglich.

Wie die Zeit der Kindererziehung bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann und welche Nachweise notwendig sind, erfahren Sie in der Broschüre: „Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente“ herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung.

weitere Informationen finden Sie unter:
www.deutsche-rentenversicherung.de > Rente > Familien & Kinder

2.7 Unterhaltsvorschuss

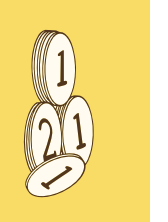

Wer sein Kind allein erzieht, ist oftmals in einer schwierigen Lage. Arbeit, Kinder, Haushalt müssen allein bewältigt werden. Diese Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Regelbetrags bekommt. Dann muss der alleinerziehende Elternteil nicht nur den Unterhaltsanspruch seines Kindes verfolgen, sondern auch im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Schnell ist man dann auf Unterstützung angewiesen.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt wird zumindest zum Teil ausgeglichen, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Die Unterhaltsvorschusskasse des Landes zahlt dem alleinerziehenden Elternteil für das Kind den Unterhalt sozusagen als Vorschuss, denn es holt sich den Unterhalt von dem unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück.

Unterhaltsvorschuss erhält Ihr Kind wenn:

- Sie und Ihr Kind in Deutschland zusammen wohnen
- Sie Ihr Kind alleine erziehen und eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung tragen
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind gar keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt, oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- Ihr Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder
- wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600,- Euro brutto monatlich haben.

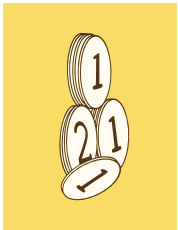

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses wird das Kindergeld, das der alleinerziehende Elternteil bezieht, hälftig mit angerechnet. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeiträge:

- für Kinder bis 5 Jahren bis zu 165,- Euro monatlich
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220,- Euro monatlich
- für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren bis zu 293,- Euro monatlich (unter Beachtung von ALG II-Leistungen)

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist insbesondere ausgeschlossen, wenn:

- der alleinerziehende Elternteil die Auskunft, über den zahlungspflichtigen Elternteil verweigert
- der alleinerziehende Elternteil verweigert bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt

Der Unterhaltsvorschuss muss beim Kreisjugendamt schriftlich beantragt werden. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil wird nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses zur Zahlung herangezogen.

Weitere Informationen finden Sie hier:
Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende“
www.familienportal.de > Familienleistungen > Unterhaltsvorschuss

Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss
Landratsamt Meißen
Kreisjugendamt Sachgebiet Unterhalt
Loosestraße 17/19
01662 Meißen

Telefon: 03521/ 725 33 41
kreisjugendamt@kreis-meissen.de

Online-Literatur-Quellen:

www.advoprax.de
www.arbeitsagentur.de

www.bildungspaket.bmas.de.
www.bmj.de
www.bmfsfj.de
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.elternsein.info

www.familienfreundliches.sachsen.de
www.familienhandbuch.de
www.familienkasse.de
www.familienplanung.de
www.familie.sachsen.de
www.familienportal.de
www.fruehehilfen.de

www.gesetze-im-internet.de
www.gesund-ins-leben.de

www.kindergeldinfo.de
www.kindergesundheit-info.de
www.kinderschutz-sachsen.de
www.kinderzuschlag.de

www.muettergenesungswerk.de
www.mutterschaftsgeld.de

www.profamilia.de

www.soziales.sachsen.de
www.steuertipps.de

www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Printmedien-Literatur-Quellen:

Broschüre "Unterhaltsvorschuss" des BMFSFJ

"Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt Wahrnehmen, Informieren, Handeln"

“Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt", Broschüre des Bundesministeriums der Justiz
“Mehr Mut zum Reden", eine Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Soziales, Frauen und Jugend

Impressum
Infoheft für junge Familien 9. Auflage 2019

Herausgeber: Willkommen- Bündnis für Kinder
JuCo Soziale Arbeit gGmbH, Hauptstraße 17, 01640 Coswig,
Geschäftsführer Matthias Kowarzik
Telefon: 03523/ 774 94 60

Redaktion: Yvonne Donau (JuCo Soziale Arbeit gGmbH)

Layout/ Satz: Andreas Bednarz,
Pfarrgasse 5, 01662 Meissen
Telefon: 03521/ 452929 TRIMEDIAs@gmx.de

Druck: Neue Druckhaus Dresden GmbH,
Bärensteiner Str. 30, 01277 Dresden

Alle in dieser Ausgabe genannten Daten und Angaben können jederzeit aktuellen Änderungen unterliegen. Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Es können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Sie brauchen uns?

Willkommen - Bündnis für Kinder
Koordinatorin: Yvonne Donau
Hauptstraße 17
01640 Coswig

Telefon: 03523/ 774 94 66
Internet: willkommen-kinder.de
E-Mail: willkommen-kinder@juco-coswig.de

Das Infoheft für junge Familien wurde gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Infoheft für junge Familien